

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00146 vom 28. Mai 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00146](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00146)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00146 du 28 mai 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00146 del 28 maggio 2020

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung (Wiedererwägung) | [Den heute 14- und 17-jährigen Beschwerdeführenden war im Jahr 2017 die Einreise zum Vater verweigert worden, weil dieser die Nachzugsfrist ungenutzt hatte verstreichen lassen und keine wichtigen familiären Gründe für einen nachträglichen Familiennachzug vorlagen; eineinhalb Jahre nach dem in dieser Sache ergangenen Verwaltungsgerichtsentscheid liessen die Beschwerdeführenden erneut um Bewilligung des Familiennachzugs ersuchen.] Die Beschwerdeführenden begründen ihr (erneutes) Gesuch um Familiennachzug damit, dass in der Heimat eine "Untersuchung [...] wegen politischen Gründen" gegen sie laufe und die Grosseltern aus diesem Grund Angst hätten, sie weiterhin zu unterstützen. Mit der einzig belegten Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens – unbekanntem Verfahrensstands – wegen "politischer Propaganda" gegen die minderjährige Beschwerdeführerin ist jedoch kein neuer wichtiger Grund im Sinn von Art. 47 Abs. 4 AIG für ihren verspäteten Nachzug zu den Eltern gegeben, was umso mehr für den von der Tat der grossen Schwester völlig unbeteiligten Beschwerdeführer zu gelten hat (zum Ganzen E. 3). Abweisung des UP-Gesuchs mangels Substanziierung der Mittellosigkeit. Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung füreinander je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG). Eine Parteientschädigung ist den Beschwerdeführenden sodann nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG) und ihr Gesuch um unentgeltliche Prozessführung nach § 16 Abs. 1 VRG schon mangels Substanziierung der Mittellosigkeit abzuweisen, nachdem ihr unterhaltsverpflichteter Vater der Aufforderung des Verwaltungsgerichts, seine Mittellosigkeit darzutun und zu belegen, nicht nachgekommen ist (vgl. VGr, 12. März 2020, VB.2019.00470, E. 7.2).

### E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführenden geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (BGr, 2. November 2017, 2C\_260/2017, E. 1.1). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.